



Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung für das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

A. Benutzungsrichtlinien

§ 1 Aufgabe

1. Die Gemeinde Kürnbach als Schulträger bietet im Rahmen der Verlässlichen Grundschule ein bedarfsorientiertes und freiwilliges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeit an.
2. Es finden kein Unterricht und keine Hausaufgabenbetreuung statt.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung.

§ 2 Betreuungszeitraum

1. Eine Betreuung der Schüler/innen findet in der Zeit von 7.00 Uhr - 8.20 Uhr und von 11.50 Uhr – 13.00 Uhr * wird dem jeweiligen Stundenplan angepasst; darf jedoch 14,5 Stunden pro Woche nicht überschreiten, statt.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch das Betreuungspersonal und endet mit Verlassen des Betreuungsprogrammes. Das Bringen und Abholen der Schüler vor und nach der Betreuung ist Sache der Sorgeberechtigten.
3. Während der Schulferien findet keine Betreuung statt.
4. Die Verantwortung für den Besuch des Betreuungsangebotes durch die Schüler/innen liegt ausschließlich bei den Eltern.

§ 3 Anmeldung

1. Die Aufnahme der Schüler/innen erfolgt nach verbindlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Kürnbach zum Beginn des Schuljahres bzw. mit Beginn des Kalendermonates, der auf die Anmeldung folgt.
2. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Eine Anmeldung gilt grundsätzlich bis zum Ende der Grundschulzeit bzw. bis zur Abmeldung.
4. In Ausnahmefällen besteht jedoch die Möglichkeit einer tageweisen Betreuung. Der Elternbeitrag wird individuell nach Betreuungsumfang berechnet.

§ 4 Abmeldung

1. Eine Abmeldung während des Schuljahres hat schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Kürnbach mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu erfolgen.
2. Ansonsten endet die Betreuung automatisch mit dem Ende der Grundschulzeit.

§ 5 Ausschluss

Aus folgenden Gründen kann ein/e Schüler/in von der Betreuung ausgeschlossen werden:

1. wenn ein/e Schüler/in vier Wochen dem Betreuungsangebot unentschuldigt fernbleibt
2. die Zahlungspflichtigen mit der Entrichtung des Elternbeitrages mit zwei Monaten in Verzug sind
3. ein/e Schüler/in die Betreuung durch sein/ihr Auftreten, Verhalten o.a. überdurchschnittlich stört
4. wenn sonstige Pflichten der Richtlinien nicht beachtet werden oder
5. wenn die Schulordnung nicht beachtet wird
➤ § 90 Schulgesetz.

§ 6 Regelung in Krankheitsfällen

1. Grundsätzlich gelten hier die gleichen Regelungen wie bei einem Schulbesuch.
2. Leidet der/die Schüler/in oder ein anderes Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit (Masern, Röteln, Windpocken Keuchhusten etc.) ist der/die Schüler/in in jedem Fall zu Hause zu behalten.
3. Die Betreuungsperson ist in diesen Fällen von der Art der Erkrankung sofort in Kenntnis zu setzen.

B. Entgeltordnung

§ 7 Elternbeitrag

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten einen Elternbeitrag. Der Beitrag wird zu Beginn eines Monats fällig und wird durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Zahlungspflichtigen haben daher der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
2. Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten der Schüler-inner, die das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Mehrere Sorgeberechtigten sind Gesamtschuldner.
3. Beitragspflicht besteht für die Monate von September bis Juli eines Jahres. Für August ist kein Elternbeitrag zu entrichten.
4. Der Elternbeitrag beträgt für eine/n Schüler/in monatlich 30,00 €. Für Alleinerziehende und ab dem 2. Kind in der Einrichtung beträgt der Elternbeitrag 25,00 € je Kind im Monat.
5. Die Beitragspflicht besteht auch während der Ferienzeiten, bei Fehlen des/der Schülers/in und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung.

§ 8 Sonstiges

Die Richtlinien und die Entgeltordnung treten am 01.09.2017 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Sorgeberechtigten. Zu diesem Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien und die Entgeltordnung außer Kraft.

Kürnbach, den 26.04.2017



Ebhart
Bürgermeister

